



Stellungnahme

zum

Postulat

Nr. 72 2000/2004

von Rita Meyer-Facius und

Rita Ueberschlag namens der GB-Fraktion,
vom 27. Februar 2001

Aufhebung des Fahrverbotes für Velofahrer auf der Denkmalstrasse

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Die Schilderung der Situation bedarf der Präzisierung: Es gibt keine Abzweigung von der Wesemlinstrasse in die Denkmalstrasse. Ferner existiert entlang der Denkmalstrasse kein Trottoir. Dieses beginnt erst nach dem Löwendenkmal, also im Teilstück, welches ohnehin für den Fahrzeugverkehr offen ist. Von der Wesemlinstrasse her führt der Wesemlinrain zum Haus Denkmalstrasse 21. Dieses Teilstück des Wesemlinrains weist ein Gefälle von ca. 15 % auf und ist daher mit einem allgemeinen Fahrverbot in beiden Richtungen versehen. Dieses Teilstück ist mit einem Trottoir (im unteren Teil mit Treppenstufen) versehen, welches vor dem Kreuzungsbereich zur Denkmalstrasse endet.

Das Teilstück der Denkmalstrasse vom Wesemlinrain nach dem Löwendenkmal weist beidseitig kein Trottoir auf. Dieses Teilstück kann bis zum Haus Denkmalstrasse 15 (Eingang zum Gletschergarten) in beiden Richtungen mit allen Fahrzeugarten befahren werden. Ab dem Haus Denkmalstrasse 13 in Richtung Löwenplatz ist ein allgemeines Fahrverbot angebracht. In der Gegenrichtung (leichte Steigung) kann die Denkmalstrasse mit Velos bis zum Wesemlinrain befahren werden.

Mit dem Postulat will erwirkt werden, dass das Fahrverbot für Velos sowohl am Wesemlinrain als auch an der Denkmalstrasse in beiden Richtungen aufgehoben wird. Folgende Gründe sprechen gegen eine solche Massnahme:

- Der Wesemlinrain weist talwärts ein Gefälle von ca. 15 % auf. Obwohl einseitig ein Trottoir vorhanden ist, endet dieses vor dem Einmündungsbereich zur Denkmalstrasse. Dadurch entsteht dort ein Konfliktbereich zwischen Fussgängern und Radfahrenden und anderen Verkehrsteilnehmenden. Dieser Konfliktbereich muss als gefährlich eingestuft werden.

- Das Befahren der Denkmalstrasse ist für alle Fahrzeuge bis zum Haus Nr. 15 gestattet. Das danach gesperrte Teilstück vom Haus Nr. 13 bis zur Einmündung der Löwengartenstrasse (Eingang zum Löwendenkmal) weist ein mittleres Gefälle von 10 % auf. Hauptsächlich in der Sommerzeit wird dieses Strassenstück stark von Besucherinnen und Besuchern des Löwendenkmals und des Gletschergartens (zirka 1 Million pro Jahr) frequentiert. Durch das starke Gefälle und die vielen Passanten auf der Strasse (ohne Trottoir) entsteht ebenfalls eine grosse Gefahrenquelle, wenn dieses kurze Teilstück (70 Meter) mit Velos talwärts befahren werden dürfte. Angesichts dieser Gefährdung ist dieses Teilstück für die Velofahrenden nur bergwärts freigegeben.

- Aus dem Postulat ist zu entnehmen, dass mit der Aufhebung der Fahrverbote die gefährliche Zürichstrasse, vom Wesemlin in die Stadt, umfahren werden könnte. Dem ist entgegenzuhalten, dass irgendwo ein Überqueren des Löwenplatzes in Richtung Zürich-, Alpen- oder Hertensteinstrasse erfolgen muss. Dieses Überqueren, wo auch immer es stattfinden soll, birgt ebenfalls Gefahren in sich. Zu erwähnen ist, dass bereits im Jahre 1995 der Quartierverein Wesemlin mit dem gleichen Begehren an die Stadtpolizei gelangt war. Der direkt betroffene Quartierverein Hochwacht lehnte seinerzeit ein solches Begehren im Interesse des Schutzes der Fussgängerinnen und Fussgänger ab. Trotz der ablehnenden Haltung liess die Stadtpolizei das Begehren von einer neutralen Fachstelle beurteilen. Die Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu, Bern, nahm 1995 einen Augenschein vor und riet von der Öffnung der Strasse für den Radverkehr ab. Auf Grund des Postulats nahm das bfu am 12. September 2001 nochmals einen Augenschein vor. Dabei wurden die Gefahrenquellen für Velofahrende an der Zürichstrasse einbezogen. Das bfu hält in seiner Beurteilung fest:

„Das Befahren des Wesemlinrains und der Denkmalstrasse mit Velos birgt folgende Gefahren:

- Linksabbiegen in Kurve von der Wesemlinstrasse in den Wesemlinrain (eingeschränkte Sicht; Kurve; Geschwindigkeiten)
- starkes Gefälle im Wesemlinrain
- die Einmündung in die Denkmalstrasse (Kurve; Sicht; Breite)
- die schmale Denkmalstrasse mit Ausgängen direkt auf die Strasse – das hohe Fussgängeraufkommen
- der Bereich des Ein-/Ausganges des Gletschergartens und des Löwendenkmals mit eingeschränkter Sicht sowie des Kiosks mit zeitweise extrem hohem Fussgängeraufkommen
- das Ende der Radroute auf dem Löwenplatz mit hohem Fussgängeraufkommen und fehlendem sicheren Einführen in die Zürichstrasse/Alpenstrasse

Die Alternativroute über den Wesemlinrain bis zur Zürichstrasse scheint uns nicht vertretbar,

da die Sicht bei der bestehenden Bushaltestelle zu knapp und das Queren der Zürichstrasse in diesem Bereich zu gefährlich ist.

Die Route über die Wesemlinstrasse in die Zürichstrasse weist eine bessere Sicht auf, obwohl sie einen Umweg bedeutet. (Das Zurückschneiden des vordersten Busches ist zur Optimierung trotzdem zu empfehlen.)

Das Befahren der Zürichstrasse talwärts ist für den Radverkehr wegen dem hohen Verkehrsaufkommen, den hohen Geschwindigkeiten der Radfahrer im Gefälle und den Ein-/Ausfahrten aus den Parkhäusern nicht ohne Gefahren. Der grösste Gefahrenherd wurde jedoch bereits entschärft resp. durch ein zusätzliches Lichtsignal weitgehend eliminiert.

Die Gegenrichtung von der Stadt ins Wesemlinquartier über die offizielle Route Zürichstrasse–Wesemlinstrasse stellt einen Umweg dar. Deshalb wurde die Öffnung des Denkmalweges in dieser Fahrtrichtung versuchsweise freigegeben. Es besteht auch in diese Richtung hohes Fussgängeraufkommen, doch die Velofahrer/innen fahren eine wesentlich kleinere Geschwindigkeit. Falls Probleme entstehen würden, könnte die Alternativroute über die Zürichstrasse–Wesemlinrain geprüft werden.

Empfehlungen:

Aus obigen Überlegungen können wir Ihnen eine Öffnung des Wesemlinrains resp. der Denkmalstrasse in Richtung Stadt nicht empfehlen.“

Die im Postulat erwähnte zusätzliche Gefahrenquelle für Radfahrende auf der Zürichstrasse durch Autos, die aus dem Parkhaus Löwen Center wegfahren, wurde unterdessen durch eine so genannt vorgelagerte Lichtsignalanlage entschärft.

Die zitierte Beurteilung der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu gibt über die Frage, ob das Öffnen des Wesemlinrains für Radfahrende verantwortet werden kann, klare Antwort. Es bestehen keine hinreichenden Gründe dafür, der Empfehlung des bfu nicht zu folgen.

Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.

Stadtrat von Luzern
StB 1160 vom 24. Oktober 2001

